

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Vorwort

Nachfolgende Regelungen ergänzen die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 zur Regelung der allgemeinen Rechte und Pflichten von Anschlussnehmern, Netznutzern und Gasnetzbetreibern.

Die Verordnung wird auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

2. Umsatzsteuer

In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (zurzeit 19 %) enthalten. Die Preise ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) sind in Klammern aufgeführt.

3. Hausanschlusskosten (§ 9 NAV)

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Blankenburg GmbH die für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses anfallenden Kosten als Pauschale oder nach tatsächlichem Aufwand.

3.2 Für einen Hausanschluss bis 100 A und 66 kW, bis 15 m Leitungslänge ab Straßenmitte bis zur Hauptanschlussicherung wird eine Pauschale von

2.447,83 EUR (2.057,00 EUR)

berechnet.

Für Mehrlängen über 15 m Leitungslänge beträgt die Kostenpauschale **53,55 EUR/m** (45,00 EUR/m).

Für einen Hausanschluss bis 250 A und 165 kW, bis 40 m Leitungslänge ab Anschlusspunkt an das Netz der Stadtwerke bis zur Hausanschlussicherung wird eine Pauschale von

4.034,64 EUR (3.390,45 EUR)

berechnet.

Für Mehrlängen über 40 m Leitungslänge beträgt die Kostenpauschale **62,95 EUR/m** (52,90 EUR/m).

Eigenleistungen des Anschlussnehmers zur Anlusserstellung sind in Form von Schachtarbeiten ausschließlich auf privaten Grundstücken und Erstellung des Mauerdurchbruchs für die Hauseinführung zulässig und werden als Pauschale bei der Berechnung der Hausanschlusskosten mindernd berücksichtigt, wenn sie entsprechend den technischen Richtlinien der Stadtwerke Blankenburg GmbH durchgeführt werden:

- für Schachtarbeiten auf privaten Grundstücken

33,92 EUR/m (28,50 EUR/m)

- für die Erstellung eines Mauerdurchbruchs

89,25 EUR (75,00 EUR).

3.3 Für Hausanschlüsse größer 250 A und 165 kW erstattet der Anschlussnehmer die tatsächlich angefallenen Kosten (einschließlich Gemeinkostenumlage der Stadtwerke Blankenburg GmbH; anteilig auftragsbezogen).

4. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt SWB bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz von SWB bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Erstellungskosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) für den Teil der Leistungsanforderung, der 30 kW überschreitet. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 20 kV. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der vorsorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

4.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Niederspannungskunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

4.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird:

- Herstellung eines neuen Hausanschlusses
- Verstärkung des Leiterquerschnittes

- Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass SWB für erhöhte Leistungsanforderungen
- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen gemäß 4.2.

5. Preise für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (gem. § 14 NAV) und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. § 14 NAV werden dem Kunden berechnet:

- | | |
|--|--------------------|
| - Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Hauptleitung | 0,5 Stunden |
| sowie pro eingebauter Messeinrichtung | 0,5 Stunden |
| - Neuinstallation/Ausbau einer Messeinrichtung in/aus einer bestehenden Anlage | 0,8 Stunden |
| - Neuinstallation/Ausbau eines Tarifsteuergerätes | 0,5 Stunden |

Für die Unterbrechung bzw. Wiederinbetriebnahme des Anschlusses gem. § 24 NAV werden dem Kunden berechnet:
0,6 Stunden

Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung und Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:
0,6 Stunden

6. Nachprüfen von Messeinrichtungen (gem. § 22 NAV)

6.1 Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, werden dem Kunden berechnet:
1,0 Stunden

Für die Auswechselung von Tarifsteuergeräten aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, werden dem Kunden berechnet:
1,0 Stunden

6.2 Die vom Kunden für das Nachprüfen von Zählern zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 11.12.1972 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau gem. Ziff 6.1.

Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten wurden.

7. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

7.1 Die Hausanschlüsse werden auf Kosten von SWB unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.

7.2 Zusätzlich zu Ziff. 7.1 werden dem Kunden berechnet:

- | | |
|---|--------------------|
| - für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z. B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) | 0,8 Stunden |
| - für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen | 0,8 Stunden |

8. Fälligkeit von Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüssen (§ 9 NAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit dem Anschlusskostenbeitrag nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann SWB Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

9. Anmahnung oder Wiedervorlage

Für die Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen werden dem Kunden **0,2 Stunden** berechnet.

10. Zeitweilige Anschlüsse

Für die Herstellung des Anschlusses einschließlich Inbetriebnahme und für die Demontage des Anschlusses einer zeitweiligen Kundenanlage (z. B. Baustrom) werden dem Kunden berechnet: **2,2 Stunden**

11. Allgemeine Bestimmungen

Die Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich (Vordruck der Stadtwerke Blankenburg GmbH) zu beantragen. Anschlussnehmer im Sinne der NAV ist der Hauseigentümer oder ein Nutzungsberechtigter bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

Hausanschlüsse werden auf Kosten der Stadtwerke Blankenburg GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Anschlussnehmer oder –nutzer verursacht sind.

Kundenanlagen, die nicht entsprechend den Bedingungen gemäß § 13 NAV hergestellt werden, werden nicht angeschlossen. Die Stadtwerke Blankenburg GmbH übernehmen für die Arbeiten der Installationsunternehmen keine Haftung.

Die im Zusammenhang mit der Herstellung eines Stromanschlusses anfallenden Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert und gegebenenfalls weitergegeben.

Bei der Kostenberechnung wird vom jeweils geltenden Stundenverrechnungssatzes für einen Monteur oder eines Inkassobeauftragten bei den Stadtwerken Blankenburg GmbH zuzüglich km-Pauschale ausgegangen.

Die Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten mit Wirkung vom **01.07.2007** in Kraft.